

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2026

Aufgabe D1-1

Diese Prüfungsaufgabe enthält:
Teil I: Rechtliche Fragen

Frage 1: 10 Punkte

Frage 2: 6 Punkte

Frage 3: 9 Punkte

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten anzugeben, ob sie die am Prüfungstag geltende Fassung der Richtlinien oder die Richtlinien gemäß dem Prüfungsstoff verwenden.

Frage 1

(10 Punkte)

Anmelder A reichte am 6. Februar 2024 die internationale Anmeldung PCT-A in japanischer Sprache ein. PCT-A beansprucht wirksam die Priorität der am 6. Februar 2023 eingereichten japanischen Anmeldung JP-A und ist mit dieser identisch.

Am 9. Oktober 2024 nahm A die nach Regel 159 (1) EPÜ erforderlichen Handlungen vor, damit PCT-A als Euro-PCT-A in die europäische regionale Phase eintreten kann. In der nach Regel 159 (1)(a) EPÜ eingereichten Übersetzung in die deutsche Sprache wurde die Formulierung "Produkt hergestellt aus Metall" in der gesamten Anmeldung irrtümlich mit "Produkt hergestellt aus Eisen" übersetzt. Eisen war in PCT-A nicht offenbart.

Am 10. Oktober 2024 reichte A die Teilanmeldung DIV1 auf der Grundlage von Euro-PCT-A ein.

1. Wurde DIV1 wirksam eingereicht?

Euro-PCT-A wurde mit der Formulierung "Produkt hergestellt aus Eisen" im einzigen unabhängigen Anspruch erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 14. Januar 2026 bekannt gemacht. Wettbewerber B legte Einspruch gegen das Patent ein und machte geltend, dass dessen Gegenstand aufgrund des Übersetzungsfehlers über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgehe.

2. Wird das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen werden?

Am 12. Januar 2026 reichte A auf der Grundlage von Euro-PCT-A die Teilanmeldung DIV2 in deutscher Sprache ein. Anstatt jedoch wie beabsichtigt die deutsche Übersetzung der Beschreibung und der Ansprüche von PCT-A einzureichen, reichte A versehentlich die Beschreibung und die Ansprüche einer völlig anderen Anmeldung ein.

3. Können die beabsichtigten Ansprüche und die beabsichtigte Beschreibung noch in DIV2 aufgenommen werden?

Frage 2

(6 Punkte)

Anmelder C reichte im März 2024 eine europäische Anmeldung EP1 ein. EP1 wurde im Oktober 2025 veröffentlicht.

Im Januar 2026 reichte C eine europäische Anmeldung EP-C ein, die die Priorität ihrer früheren, im Februar 2025 eingereichten Anmeldung EP0 beansprucht.

EP-C offenbart und beansprucht nur Gummi A. EP1 offenbart Gummi A1, der eine besondere Ausführungsform von Gummi A ist.

Kann für EP-C ein gültiges Patent erlangt werden, indem ein Disclaimer eingeführt wird, um A1 auszuklammern?

Frage 3

(9 Punkte)

Sie werden von Ihrem Mandanten D kontaktiert, der seit Kurzem im Vereinigten Königreich Fliesen kommerzialisiert, die die Stoffe B+C enthalten und bis zu einer Temperatur von 1 300 °C hitzebeständig sind. D hat ein Schreiben des Wettbewerbers E erhalten, wonach die Fliesen von D das Patent EP-E von E verletzen, das derzeit im Vereinigten Königreich in Kraft ist.

Das Patent EP-E wurde mit einem einzigen Anspruch erteilt, der auf eine Stoff B enthaltende Fliese gerichtet ist, wobei die Fliese als hitzebeständig bis zu einer Temperatur von 1 300 °C definiert wird. EP-E offenbart ferner eine Stoff B enthaltende hitzebeständige Fliese, wobei die Fliese bis zu einer Temperatur von 400 °C hitzebeständig ist. Der Hinweis auf die Erteilung von EP-E wurde am 11. Juni 2025 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

Ihr Mandant D legt Ihnen das Dokument D1 als Beweismittel dafür vor, dass die in EP-E beanspruchte Fliese ohne den Stoff C bei über 700 °C nicht hitzebeständig ist. D1 wurde letzten Monat veröffentlicht.

Beraten Sie Ihren Mandanten D, wie er in Bezug auf EP-E vor dem EPA vorgehen soll.